

§4

Leitung, Struktur und Arbeitsweise

(1) Die Zentralstelle wird von einem Direktor nach dem Prinzip der Einzeileitung geleitet.

(2) Der Direktor wird vom Stellvertretenden Direktor, der Leiter einer Abteilung der Zentralstelle ist, vertreten.

(3) Der Direktor wird vom Staatssekretär für Forschung und Technik berufen bzw. abberufen. Der Stellvertretende Direktor wird auf Vorschlag des Direktors vom Staatssekretär für Forschung und Technik berufen bzw. abberufen.

(4) Die Leiter der Abteilungen werden vom Direktor eingesetzt und bedürfen der Bestätigung durch den Staatssekretär für Forschung und Technik.

(5) Die übrigen Mitarbeiter der Zentralstelle werden vom Direktor auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und des bestätigten Stellenplanes eingestellt.

(6) Die Arbeitsweise der Zentralstelle wird durch die vom Direktor zu erlassende Arbeitsordnung, die vom Staatssekretär für Forschung und Technik zu bestätigen ist, geregelt.

§5

Wissenschaftlich-Technischer Rat

(1) Bei der Zentralstelle wird ein Wissenschaftlich-Technischer Rat (WTR) gebildet, der den Direktor in allen Grundsatzfragen, die die Weiterentwicklung und Arbeitsweise der Zentralstelle betreffen, berät und maßgeblichen Einfluß auf die wissenschaftlich-technische Aufgabenstellung sowie auf die Konzeption zur Organisierung des Korrosionsschutzes in allen Zweigen der Volkswirtschaft nimmt.

(2) Den Vorsitz im Wissenschaftlich-Technischen Rat führt der Direktor der Zentralstelle.

(3) Der Wissenschaftlich-Technische Rat setzt sich aus Vertretern zentraler staatlicher Organe, Vertretern der Wissenschaft und leitenden Wirtschaftsfunktionären zusammen, die auf Vorschlag der für sie zuständigen Leiter vom Staatssekretär für Forschung und Technik berufen bzw. abberufen werden.

§6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Zentralstelle wird im Rechtsverkehr durch den Direktor, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Direktor, vertreten.

(2) Der Direktor, der allein zeichnungsberechtigt ist, kann die Vertretungsbelugnisse für die Zentralstelle auf andere Mitarbeiter der Zentralstelle übertragen.

§7

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1965 in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1965

**Der Staatssekretär
für Forschung und Technik**

Dr. Weiz

Anordnung Nr. 5*
**über die Zuständigkeit der staatlichen Organe
für die Erteilung von Preisbewilligungen.**

Vom 25. Mai 1965

Zur Änderung der Anordnung Nr. 1 vom 13. Juli 1959 über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Erteilung von Preisbewilligungen (GBl. I S. 627) wird folgendes angeordnet:

§1

(1) Die dem Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Elektrotechnik, gemäß der Anlage zur Anordnung Nr. 1 zugeordnete nachstehend aufgeführte Warennummer

36 83 50 00 — Geräte für Großküchen

und die dem Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Metallwaren — Feinmechanik — Optik, gemäß der Anlage zur Anordnung Nr. 1 zugeordneten nachstehend aufgeführten Warennummern

38 31 00 00 — Arbeitsmesser mit feststehender Klinge

außer 38 31 60 00 — Landwirtschaftliche Messer

38 32 00 00 — Klappmesser

außer 38 32 20 00 — Gartenmesser

38 45 40 00 — Zimmeröfen

sowie die dazugehörigen Ersatzteile

werden mit Wirkung vom 1. Juni 1965 der WB Eisen-, Blech- und Metallwaren, 901 Karl-Marx-Stadt, Straßburger Str. 3, zugeordnet.

(2) Für den Bereich der im Abs. 1 aufgeführten Warennummern nimmt die WB Eisen-, Blech- und Metallwaren die in der Anordnung Nr. 1 und in anderen generellen Preisregelungen festgelegten Befugnisse der staatlichen Organe zur Erteilung von Preisbewilligungen wahr.

§2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1965 in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1965

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kirsten
Stellvertreter des Ministers

* Anordnung Nr. 4 (GBl. II 1964 Nr. 73 S. 648)

**Anordnung
über die Bildung von Betriebspreisen
für Spielwaren.**

Vom 15. Juni 1965

In Durchführung der Industriepreisreform wird folgendes angeordnet:

§1

Diese Anordnung gilt für die Herstellerbetriebe aller Eigentumsformen, die nachstehend genannte Erzeugnisse herstellen:

	Waren-Nr.
1. Metallspielwaren	59 31 0000
2. Holzspielwaren	59 32 0000
3. Spielwaren aus Stein, Ton u. ä. Naturstoffen — außer Porzellanspielwaren der Waren-Nr. 51 64 00 00 -	59 33 0000
4. Spielwaren aus Papier und Pappe	59 34 00 00